

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Neubekanntmachung
des Beschlusses des Rektorats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 23. Dezember 2021

zu den Regelungen betreffend das Studium
gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung

vom 17. Februar 2022

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neubekanntmachung
des Beschlusses des Rektorats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 23. Dezember 2021**

**zu den Regelungen betreffend das Studium
gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung**

vom 17. Februar 2022

Aufgrund der nach § 82a Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), erlassenen Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1246), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 18. Januar 2022 (GV. NRW. S. 44), beschließt das Rektorat für die Geltungsdauer der genannten Verordnung nachfolgende Regelungen zur Sicherstellung des Studienbetriebs:

Gliederung

| | |
|---|--------|
| Abschnitt 1 Geltungsbereich | - 5 - |
| § 1 Geltungsbereich | - 5 - |
| Abschnitt 2 Rückmeldung zum Zwecke der Prüfungsverwaltung, Nachweis der Zugangsvoraussetzung zur Einschreibung und Regelstudienzeit | - 5 - |
| § 2 Rückmeldung zum Zwecke der Prüfungsverwaltung | - 5 - |
| § 3 Nachweis der Zugangsvoraussetzungen zur Einschreibung | - 6 - |
| § 4 Regelstudienzeit | - 6 - |
| Abschnitt 3 Durchführung von und Zugang zu Lehrveranstaltungen sowie Anerkennung | - 7 - |
| § 5 Durchführung von Lehrveranstaltungen | - 7 - |
| § 6 Anerkennung | - 7 - |
| Abschnitt 4 Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und –fristen sowie Studienleistungen..... | - 8 - |
| § 7 Allgemeine Regelungen zur Durchführung von Prüfungen | - 8 - |
| § 8 Online-Klausuren | - 9 - |
| § 9 Mündliche Prüfungsformen in elektronischer Kommunikation | - 9 - |
| § 10 Verfahren zur Änderung von Prüfungsformen und Formen von Studienleistungen | - 10 - |
| § 11 Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung und Nichtbenotung von Prüfungsleistungen 11 - | - 11 - |
| Abschnitt 5 Abschlussarbeit | - 11 - |
| § 12 Abschlussarbeit | - 11 - |
| Abschnitt 6 Schutzvorschriften, Wiederholungen, Rücktritt | - 11 - |
| § 13 Nachteilsausgleich und Härtefallregelung | - 11 - |
| § 14 Wiederholungen und Rücktritt von Prüfungsleistungen | - 12 - |
| Abschnitt 7 Akteneinsicht..... | - 12 - |
| § 15 Akteneinsicht | - 12 - |
| Abschnitt 8 Inkrafttreten..... | - 13 - |
| § 16 Inkrafttreten | - 13 - |

Abschnitt 1
Geltungsbereich

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die folgenden Regelungen gelten für alle Hochschulprüfungen an der Universität Bonn im Sinne von § 63 Abs. 1 HG. Für sonstige Prüfungen, insbesondere Sprach-, Eignungs- und Zugangsprüfungen, die an der Universität Bonn durchgeführt werden, gelten die Regelungen entsprechend.
- (2) Die Regelungen betreffend die Lehrveranstaltungen gelten für alle Lehrveranstaltungen, die an der Universität Bonn durchgeführt werden.
- (3) Für Prüfungen und Lehrveranstaltungen im Rahmen einer Promotion gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend. An die Stelle des Prüfungsausschusses tritt das gemäß der jeweiligen Promotionsordnung für die Organisation des Promotionsverfahrens zuständige Gremium bzw. die*der zuständige Funktionsträger*in.
- (4) Für Prüfungen, die im Staatsexamensstudiengang „Rechtswissenschaft“ abgelegt werden, gelten die Regelungen dieses Beschlusses mit der Maßgabe, dass zumindest eine Aufsichtsarbeit in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als Präsenzarbeit anzufertigen ist; in der Schwerpunktbereichsprüfung gelten zudem in Abweichung zu § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung für alle Prüfungen die Wiederholungsregelungen gemäß der Prüfungsordnung, ein Rücktritt erfordert grundsätzlich eine schriftliche Rücktrittserklärung. Für Prüfungen und Lehrveranstaltungen im Studiengang Humanmedizin und im Studiengang Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät gelten die Regelungen dieses Beschlusses mit der Maßgabe, dass abweichende Vorgaben der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte bzw. der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen Vorrang vor Regelungen dieses Beschlusses haben.

Abschnitt 2
Rückmeldung zum Zwecke der Prüfungsverwaltung,
Nachweis der Zugangsvoraussetzung zur Einschreibung und Regelstudienzeit

§ 2
Rückmeldung zum Zwecke der Prüfungsverwaltung
(zu § 7 Abs. 3 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

- (1) Zum Zwecke der Prüfungsverwaltung gelten zum Sommersemester 2022 folgende abweichenden Regelungen:
1. Im Wintersemester 2021/22 an der Universität Bonn eingeschriebene Studierende und Programmstudierende,
 - a) die nachweislich ihren Studienabschluss im Wintersemester 2021/22 hätten erlangen können und dies bedingt durch ausgefallene Prüfungen aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie nicht konnten und die nicht bereits zurückgemeldet sind, sowie
 - b) die im Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen Ausbildung ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlussprüfung (Programmstudierende) absolvieren, deren Prüfungen verschoben wurden und die ihr Studium an der Universität Bonn im Sommersemester 2022 nicht fortsetzen und

c) die zum Sommersemester 2022 an eine andere Hochschule gewechselt sind und nachweislich eine aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie verschobene Prüfung nicht mehr an der Universität Bonn haben absolvieren können, können sich zum Zwecke der Prüfungsverwaltung zurückmelden.

2. Die Rückmeldung zum Zwecke der Prüfungsverwaltung nach Nr. 1 erfolgt in Fällen
- nach Nr. 1 Buchstabe a) per formlosen Antrag an den für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss prüft die Voraussetzungen nach Absatz 1 und informiert das Studierendensekretariat über die zurückzumeldenden Studierenden.
 - nach Nr. 1 Buchstabe b) per formlosen Antrag bei der für das jeweilige Programm zuständigen Koordinierungsstelle. Die Koordinierungsstelle informiert das Studierendensekretariat über die zurückzumeldenden Programmstudierenden.
 - nach Nr. 1 Buchstabe c) per formlosen Antrag an das Studierendensekretariat. Dem Antrag ist eine Einschreibungsbestätigung der im Sommersemester 2022 besuchten Hochschule beizufügen.

(2) Die Rückmeldung zum Zwecke der Prüfungsverwaltung nach Absatz 1 Nr. 1 dient ausschließlich dem Absolvieren verschobener Prüfungen des Wintersemesters 2021/22 und führt nicht zu einer Einschreibung des Prüflings in den Studiengang, dem die verschobene Prüfung zugeordnet ist; vielmehr werden betreffende Prüflinge mit der Rückmeldung ausschließlich für das Ablegen der verschobenen Prüfungen so gestellt, als seien sie eingeschrieben. Betreffende Prüflinge erlangen mit der Rückmeldung zum Zwecke der Prüfungsverwaltung keinen Mitgliedsstatus und keinen Studierendenausweis der Universität Bonn. Die Teilnahme am regulären Studienprogramm des Sommersemesters 2022 ist nicht zulässig.

§ 3

Nachweis der Zugangsvoraussetzungen zur Einschreibung

(zu § 11 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

Die Frist nach § 49 Abs. 6 Satz 5 HG zum Nachweis der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für das Studium eines Studiengangs, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, wird auf 12 Monate verlängert. Zur Ermöglichung eines möglichst nahtlosen Übergangs vom Bachelor- zum Masterstudium wird von der Anwendung des § 48 Abs. 2 HG abgesehen.

§ 4

Regelstudienzeit

(zu § 9a Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

§ 9a Abs. 1 Satz 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung findet auch auf beurlaubte Studierende Anwendung.

Abschnitt 3
Durchführung von und Zugang zu Lehrveranstaltungen sowie Anerkennung

§ 5
Durchführung von Lehrveranstaltungen
(zu § 8 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

(1) Abweichend von der regelhaften Präsenzlehre nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 Satz 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung können Lehrveranstaltungen in digitaler Form durchgeführt werden, wenn hierfür dringende Gründe vorliegen und im Übrigen mindestens ein Viertel der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studienganges als Präsenzlehrveranstaltungen durchgeführt werden. Dringende Gründe können unter anderem sein: die Größe der Teilnehmerzahl, die Raumsituation, eine besondere Schutzbedürftigkeit der Lehrpersonen, organisatorische Gründe, die Entwicklung des Infektionsgeschehens und didaktische Erwägungen. Ein Wechsel der Durchführungsform während des Semesters ist aus dringenden, zu dokumentierenden Gründen nach vorheriger Abstimmung mit den Teilnehmer*innen der jeweiligen Lehrveranstaltung möglich. Über den Wechsel entscheiden die Dekan*innen. Soweit Veranstaltungsräume die technischen Möglichkeiten für eine Online-Zuschaltung von Studierenden in Präsenz-Lehrveranstaltungen bieten, können Lehrveranstaltungen hybrid durchgeführt werden. Erforderliche Festlegungen zur Durchführung von Lehrveranstaltungen treffen die Dekan*innen und geben diese elektronisch bekannt.

(2) Digital angebotene Lehrveranstaltungen werden mithilfe von Webkonferenzdiensten/Online-Tools durchgeführt, die durch das Rektorat zugelassen sind und eine Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden ermöglichen.

(3) Für Lehrveranstaltungen, die in Präsenz abgehalten werden, sind die durch Gesetz, Rechtsverordnung und behördliche Verfügung vorgegebenen Anforderungen zu beachten. Darüber hinaus kann die Aufteilung in kleingruppige Veranstaltungen eine Verschiebung in die vorlesungsfreie Zeit erforderlich machen.

(4) Die Dekan*innen geben in ihren Fakultäten bekannt, welche Lehrveranstaltungen zu welchem Zeitpunkt, in welcher Art und in welchem Zeitrahmen digital angeboten werden.

(5) Für digital durchgeführte Lehrveranstaltungen gelten die in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Regelungen für den Zugang zu Lehrveranstaltungen entsprechend.

(6) Für alle Lehrveranstaltungen sollen ergänzend Lehrmaterialien elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

§ 6
Anerkennung
(zu § 9 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

Bei der Anerkennung von Leistungen ist auf die Besonderheit der Einschränkungen durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie Rücksicht zu nehmen. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen in einer von der jeweils geltenden Prüfungsordnung abweichenden Form allein stellt keinen wesentlichen Unterschied im Sinne von § 63a Abs. 1 HG dar.

Abschnitt 4
Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und –fristen
sowie Studienleistungen

§ 7

Allgemeine Regelungen zur Durchführung von Prüfungen

(zu § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

(1) Hochschulprüfungen, die in der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung als Präsenzprüfung vorgesehen sind, werden grundsätzlich als Präsenzprüfungen durchgeführt. Sie können nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss nach Abstimmung mit den jeweiligen Prüfer*innen, mit den jeweiligen Modulverantwortlichen oder mit den jeweiligen Studiengangverantwortlichen entgegen den geltenden Regelungen der Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation als Online-Prüfungen durchgeführt werden; diese Festlegung kann der Prüfungsausschuss auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. § 1 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt. Die Prüfungsausschüsse geben bekannt, welche Prüfungen als Online-Prüfungen durchgeführt werden.

(2) Online-Prüfungen dürfen nur mit vom Rektorat freigegebenen Webkonferenzdiensten/ Online-Tools durchgeführt werden. Eine Liste der nutzbaren Tools wird auf den Seiten von eCampus/ HRZ

<https://www.ecampus-services.uni-bonn.de/de/nachrichten/informationen-fuer-lehrende>

veröffentlicht. Im Rahmen elektronischer Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Landesdatenschutzgesetz NRW sind zu beachten.

(3) In Prüfungsordnungen enthaltene Regelungen zu Pflichtanmeldungen im Sinne des § 64 Abs. 3 HG finden sowohl bei Erstversuchen als auch bei Wiederholungsversuchen bei allen Hochschulprüfungen während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung keine Anwendung. Der Fakultätsrat kann durch Beschluss festlegen, dass eine in einer Prüfungsordnung festgelegte Pflichtanmeldung auch während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung Anwendung findet. Der Beschluss wird amtlich bekanntgemacht.

(4) Abweichend von den Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnungen gibt der Prüfungsausschuss die Prüfungstermine sowie die jeweilige Prüfungsform der Modulprüfung spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin elektronisch bekannt. Bei Präsentationen, Referaten oder Seminarvorträgen erfolgt die elektronische Bekanntgabe des Termins spätestens zwei Wochen vorher durch die*den Prüfer*in. Mit dieser Bekanntmachung werden die Studierenden bei Online-Prüfungen auch über den zu verwendenden Webkonferenzdienst in Kenntnis gesetzt, um sich mit den technischen Details vertraut zu machen, die notwendig sind, um an der jeweiligen Prüfung teilnehmen zu können.

(5) Technische Störungen bei Online-Prüfungen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, gehen nicht zu seinen Lasten. Bei kleineren technischen Störungen wird die Prüfung unterbrochen und wenn möglich später fortgesetzt. Bei erheblichen Störungen wird die Prüfung abgebrochen und im Rahmen des nächsten Prüfungstermins wiederholt. Technische Störungen sind unverzüglich zu melden und zu protokollieren, auch wenn die Bild- und Tonqualität nur eingeschränkt ist.

§ 8

Online-Klausuren

(zu § 6 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

(1) Eine Online-Klausur ist eine Klausurarbeit im Sinne der jeweils anwendbaren Prüfungsordnung, die dem Studierenden per E-Mail an den Uni-E-Mail-Account oder via eCampus gestellt wird, die am (privaten) Rechner geschrieben wird und deren Abgabe elektronisch per E-Mail, via Upload auf eCampus oder eine alternative datensichere Möglichkeit über eines der vom Rektorat genehmigten Online-Tools erfolgt. Die Beantwortung von elektronisch gestellten Klausuraufgaben kann auch handschriftlich erfolgen. In diesen Fällen erfolgt die Abgabe der handgeschriebenen Klausurarbeit (oder Teilen davon) innerhalb der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Frist als abfotografiertes oder gescanntes Dokument.

(2) Die Art der Bereitstellung, der Abgabe sowie die Abgabefrist gibt der Prüfungsausschuss spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin elektronisch bekannt; dies kann der Prüfungsausschuss auf die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses übertragen. In Analogie zur Präsenzaufsicht bei einer herkömmlichen Klausur können die Prüflinge (z. B. durch Handy-Kamera) mittels Einwahl über den/das mit der Terminankündigung genannten Webkonferenzdienst/ Online-Tool beaufsichtigt werden. Die Videoaufsicht ist so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine Speicherung der Videodaten durch die Prüfungsaufsicht oder durch den Prüfling ist nicht zulässig. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Zur Identitätsfeststellung des Prüflings erfolgt ein visueller Abgleich von Gesicht und Lichtbildausweis durch die jeweilige Aufsichtsperson. Zur Identitätsfeststellung nicht zwingend benötigte Daten dürfen unkenntlich gemacht werden.

§ 9

Mündliche Prüfungsformen in elektronischer Kommunikation

(zu § 6 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

(1) Die in den Prüfungsordnungen vorgesehenen mündlichen Prüfungsformen (Mündliche Prüfung, Präsentationen, Referate, Seminarvorträge, vergleichbare mündliche Prüfungsformen) können als mündliche Prüfung in elektronischer Kommunikation (mündliche Online-Prüfung) abgenommen werden. Die wesentlichen Inhalte der mündlichen Online-Prüfung werden von einem Prüfer oder Beisitzer protokolliert.

(2) In der Regel werden mündliche Online-Prüfungen als Webkonferenz über das Internet ohne Präsenz der Prüfungsbeteiligten in den Räumen der Universität durchgeführt. Die*Der Prüfer*in kann vor und während der Prüfung einen Nachweis verlangen, dass sich keine unzulässigen Hilfsmittel und weitere Personen im Raum befinden. Eine Speicherung der Videodaten durch die Prüfungsaufsicht oder durch den Prüfling ist nicht zulässig. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Zur Identitätsfeststellung des Prüflings erfolgt ein visueller Abgleich von Gesicht und Lichtbildausweis durch die jeweilige Aufsichtsperson. Zur Identitätsfeststellung nicht zwingend benötigte Daten dürfen unkenntlich gemacht werden.

(3) Soweit die infektionsschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Präsenzprüfungen gemäß der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sind, können Online-Prüfungen ausnahmsweise auch als Webkonferenz in Räumen der Universität durchgeführt werden. In diesem Fall sitzen Prüfer*innen sowie der Prüfling jeweils in separaten Räumen. Voraussetzung für diese Lösung ist das Vorhandensein geeigneter Räume, der notwendigen technischen Infrastruktur sowie die strikte Einhaltung der von den Fakultäten

bzw. des BZL zu erarbeitenden Hygiene- und Sicherheitskonzepte, die vom Rektorat genehmigt sein müssen.

(4) Die Noten von mündlichen Online-Prüfungen werden nicht über den verwendeten Webkonferenzdienst mitgeteilt. Die Bekanntgabe der Note im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt über das Prüfungsverwaltungssystem (BASIS). Auf ausdrücklichen Wunsch des Prüflings, der zu protokollieren ist, kann die Mitteilung der Note einer mündlichen Prüfung auch unter Verwendung des Webkonferenztools erfolgen.

§ 10

Verfahren zur Änderung von Prüfungsformen und Formen von Studienleistungen

(zu § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

(1) Der Prüfungsausschuss kann eine Prüfungsform durch eine andere in der Prüfungsordnung, in diesem Beschluss geregelte oder auf Basis dieses Beschlusses durch den Fakultätsrat bzw. den Vorstand des BZL geregelte Prüfungsform ersetzen; die Entscheidung über die Festlegung der Prüfungsform kann der Prüfungsausschuss auf die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses übertragen. Sollte eine Prüfungsform erforderlich sein, die weder in der betreffenden Prüfungsordnung, noch in diesem Rektoratsbeschluss geregelt ist, so kann diese durch Beschluss des Fakultätsrats bzw. des Vorstands des BZL eingeführt werden. Der Beschluss wird amtlich bekanntgemacht.

(2) Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Änderung von Dauer und/oder Umfang von Prüfungsleistungen beschließen.

(3) In Präsenz-Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung. Wird eine Lehrveranstaltung, für die nach Maßgabe der Prüfungsordnung eine Anwesenheitspflicht besteht, als Online-Veranstaltung durchgeführt, besteht für diese ebenfalls Anwesenheitspflicht. Ist für Lehrveranstaltungen gemäß Prüfungsordnung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen, kann der Prüfungsausschuss nach Abstimmung mit den jeweiligen Lehrenden anstelle der Anwesenheitspflicht Studienleistungen als Teilnahmevoraussetzung für die Prüfung festlegen. Sofern Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht nur in Präsenz abgehalten werden, sollen Studierenden, die durch ein ärztliches Attest nachweisen, dass sie aufgrund von Vorerkrankungen ein erhöhtes Risiko eines schweren Covid-19-Verlaufs haben können, Kompensationsmöglichkeiten angeboten werden. Der Prüfungsausschuss kann in Abstimmung mit den jeweiligen Lehrenden festlegen, dass eine gemäß Prüfungsordnung vorgesehene Anwesenheitspflicht entfällt und stattdessen Studienleistungen als Teilnahmevoraussetzung für die Prüfung zu erbringen sind.

(5) Studienleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen für Prüfungen oder Voraussetzung für den Erwerb von ECTS-Leistungspunkten sind und die aufgrund der Einschränkungen durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie nicht erfüllt werden können, können durch den Prüfungsausschuss durch andere Formen von Studienleistungen ersetzt werden, soweit mit diesen gleichwertige Kompetenzen und Befähigungen erworben und nachgewiesen werden können.

(6) Allgemeine Festlegungen und Regelungen, die Prüfungsausschüsse aufgrund der ihnen in diesem Beschluss übertragenen Zuständigkeiten treffen und die keinen Einzelfall betreffen, sind elektronisch bekannt zu geben.

§ 11

Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung und Nichtbenotung von Prüfungsleistungen

(zu § 7 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

- (1) Der Prüfungsausschuss kann von der jeweiligen Prüfungsordnung abweichende Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungsleistungen festlegen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann regeln, dass Prüfungsleistungen unbenotet bleiben oder benotete Leistungen nicht in die Gesamtnote einfließen.

Abschnitt 5 Abschlussarbeit

§ 12

Abschlussarbeit

(zu § 7 Abs. 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

- (1) Der Prüfungsausschuss kann die Abgabefristen für Abschlussarbeiten aufgrund der Einschränkungen durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie über die in den Prüfungsordnungen geregelten Bearbeitungsfristen hinaus angemessen verlängern.
- (2) Für die fristgerechte Einreichung der Abschlussarbeit reicht die Einreichung einer schreibgeschützten elektronischen Fassung aus. Mit der digitalen Übermittlung der Abschlussarbeit, übersendet der Prüfling die handschriftlich unterzeichnete eidesstattliche Versicherung zunächst als eingescanntes Dokument. Die in der Prüfungsordnung vorgesehene Anzahl an gedruckten Exemplaren sowie das Original der eidesstattlichen Versicherung sind innerhalb von vier Wochen nachzureichen, sofern dies nicht durch Coronavirus-bedingte Einschränkungen unmöglich ist. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Nachreichung der gedruckten Exemplare der Abschlussarbeit gemäß Satz 3 nicht erforderlich ist.

Abschnitt 6 Schutzvorschriften, Wiederholungen, Rücktritt

§ 13

Nachteilsausgleich und Härtefallregelung

(zu § 7 Abs. 2 Nr. 4 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

- (1) Die Regelungen zum Nachteilsausgleich bleiben unberührt. Auf die besondere Situation aufgrund der Einschränkungen durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie ist Rücksicht zu nehmen.
- (2) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen im Zusammenhang mit der Coronavirus-SARS-Cov-2-Epidemie, insbesondere wegen eines durch Vorerkrankungen bedingten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen erhöhten Risikos eines schweren Covid-19-Verlaufs, nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Form teilzunehmen, und dass ihm dadurch eine besondere Härte entsteht, kann ihm auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss ein Prüfungsversuch in einer adäquaten Form gewährt werden. Eine besondere Härte kann insbesondere vorliegen, wenn der unmittelbar bevorstehende Abschluss des Studiums vereitelt wird oder sich das Studium um ein Semester verzögert.

§ 14

Wiederholungen und Rücktritt von Prüfungsleistungen

(zu § 7 Abs. 2 Nr.3 und Abs. 4 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

(1) In Abweichung zu § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung gelten für alle Prüfungen die Wiederholungsregelungen gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung. § 7 Abs. 3 dieses Beschlusses bleibt unberührt. Soweit bereits vor Bekanntgabe dieses Beschlusses Modulprüfungen, die im Wintersemester 2021/22 abgelegt und nicht bestanden wurden, auf Basis des § 7 Abs. 4 Satz 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung einmalig als nicht unternommen gewertet wurden, findet § 7 Abs. 4 Satz 1 jeweils ebenfalls einmalig zur Wahrung der Prüfungsgerechtigkeit auch auf Prüfungsverfahren anderer Prüflinge im selben Modul und Studiengang Anwendung, deren Prüfung erst nach Bekanntgabe dieses Beschlusses abgelegt wird.

(2) Ein Rücktritt vom Prüfungsversuch ohne Angabe von Gründen sowie der Abbruch der Prüfung sind bis zur Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung bzw. bis zum Ende einer mündlichen Prüfungsleistung möglich; eine schriftliche Rücktrittserklärung ist nicht erforderlich.

(3) Sofern der Prüfungsausschuss gemäß § 11 Abs. 2 regelt, dass Prüfungen abweichend von der jeweils geltenden Prüfungsordnung unbenotet bleiben, kann er zudem regeln, dass Studierende eine bestandene unbenotete Prüfung auf Antrag einmalig zum Zwecke der Erzielung einer Note wiederholen können, sobald die entsprechende Prüfung wieder in benoteter Form angeboten wird. Wird diese Wiederholungsprüfung zum Zwecke der Erzielung einer Note bestanden, geht die erreichte Note gemäß der Regelung der jeweils geltenden Prüfungsordnung in die Gesamtnote ein. Etwaige Regelungen der Prüfungsordnung zur Wiederholung der Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung bleiben unberührt, finden allerdings nur Anwendung, wenn die Wiederholungsprüfung zum Zwecke der Erzielung einer Note bestanden wurde.

Abschnitt 7 Akteneinsicht

§ 15

Akteneinsicht

(zu § 7 Abs. 2 Nr. 9 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

Die Einsichtnahme kann auch durch elektronische Übermittlung eingescannter Prüfungsarbeiten, Protokolle und Gutachten gewährt werden. Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben, die elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt werden, dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte des Prüflings und sind daher nur durch den Prüfling zu nutzen oder einer durch den Prüfling mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüberhinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung ist untersagt.

Abschnitt 8
Inkrafttreten

§ 16
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 8. Februar 2022 nach Herstellung des Benehmens mit den betroffenen Fakultäten.

Bonn, 17. Februar 2022

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch